



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



An die<sup>1</sup>  
Bezirksregierung  
Dezernat 34 – EU-Förderung  
Europäischer Sozialfonds

## **Antrag auf Ausstellung von Bildungsschecks NRW zur Förderung von Ausgaben für die berufliche Weiterbildung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds – ESF – durch die Bezirksregierung (Betrieblicher Zugang)**

### Hinweis:

Ein Antrag auf Ausstellung eines Bildungsschecks kann nur dann bei der Bezirksregierung gestellt werden, wenn zuvor eine Beratung in einer Bildungsscheckberatungsstelle stattgefunden hat, und dort die Ausstellung eines Bildungsschecks verweigert wurde.

### **1. Angaben zum Unternehmen**

Name des Unternehmens

Betriebsnummer:

Anschrift<sup>2</sup>

Anschrift Arbeitsstätte<sup>3</sup>

Auskunft erteilt

Telefon

E-Mail-Adresse<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Bitte Name und Adresse der zuständigen Bezirksregierung eintragen

<sup>2</sup> Straße, Postleitzahl, Ort, ggfls. Kreis

<sup>3</sup> Falls abweichend von Anschrift

<sup>4</sup> Soweit vorhanden

## 2. Erklärungen

Hiermit erkläre ich, dass

- das Unternehmen weniger als 250 Mitarbeitende (Vollzeitäquivalente) beschäftigte.

ja            nein

Der Nachweis (Datum des Dokuments) darf zum Zeitpunkt der Ausgabe des Bildungsschecks nicht älter als drei Jahre sein. Kopien sind zulässig.

- das Unternehmen im laufenden Kalenderjahr nicht mehr als zehn Bildungsschecks erhalten hat.

ja            nein

- Bildungsscheckinteressenten des Unternehmens (im laufenden Kalenderjahr) nicht mehr als einen Bildungsscheck erhalten hat.

ja            nein

- dass es sich bei dem Unternehmen nicht um eine Kommune (Kreis, kreisfreie Stadt, kreisangehörige Städte oder Gemeinde) oder eine Landesbehörde handelt.

ja            nein

### 3. Beantragung Bildungsscheck

Hiermit beantrage ich für meine(n) Mitarbeiter(in) bzw. Mitarbeiter(innen) die Ausstellung von \_\_\_\_\_<sup>5</sup> Bildungsscheck(s).

#### Anlagen

- Kopie des Beratungsprotokolls über die Beratung in einer Bildungsscheckberatungsstelle<sup>6</sup>
- Nachweis, dass das Unternehmen weniger als 250 Mitarbeitende (Vollzeitäquivalente) beschäftigt
- Vordruck(e) „Datenschutzrechtliche Hinweise und Erklärung zum Bildungsscheck NRW“ (Betrieblicher Zugang)

---

<sup>5</sup> Bitte Anzahl der beantragten Bildungsschecks eintragen

<sup>6</sup> Eine Kopie des Beratungsprotokolls ist zwingend diesem Antrag beizufügen. Ansonsten ist die Ausstellung eines Bildungsschecks nicht möglich.

### **Erklärung zu § 264 StGB:**

Ich erkläre hiermit, dass mir bekannt ist, dass die oben gemachten Angaben unter Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 i.V.m. § 2 Abs. 1 des Subventionsgesetzes des Bundes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind. Weiter ist mir bekannt, dass der Weiterbildungsanbieter und die zuständige Bezirksregierung eine in das Subventionsverfahren eingeschaltete Stelle im Sinne des § 264 StGB ist.

Auf die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB wird hingewiesen.<sup>7</sup>

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

### **Hinweise**

- Der Kurs bei einem Weiterbildungsanbieter kann erst am Tag nach der Ausstellung des Bildungsschecks beginnen.
- Pro Bildungsscheck werden 50 % der Ausgaben der Weiterbildungsmaßnahme gewährt, höchstens jedoch der auf dem Bildungsscheck vermerkte Betrag. Ausgaben für Fahrten und für die Unterbringung sind nicht förderfähig und gehören somit nicht zum Pauschalbetrag.

---

<sup>7</sup> Subventionsbetrug kann gemäß § 264 StGB mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden.